

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Verlagspreis  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 168.

Montag, 22. Juli 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelgen-Ausnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

In der letzten Jahreszeit zeigt sich das Bedürfnis zum Baden im Freien.

Der Herr Bürgermeister zu Radeburg, die Herren Gemeinde-Vorstände und Gutshorsteher werden veranlaßt, diesem Bedürfnisse Rechnung zu tragen und — zur Verhütung von Unfällen, sowie aus sittenpolizeilichen Rücksichten geeignete — Badeplätze in Flüssen oder Teichen ausfindig zu machen und abzusteden, auch durch ortsbüchliche Bekanntmachung und polizeiliche Aufsicht dahin zu wirken, daß das Baden auf die abgestedten und gekennzeichneten Plätze — aus Sicherheits- und sittenpolizeilichen Gründen sowie im Interesse des Schutzes der Ufer, an den Ufern anliegenden Grundstücke — beschränkt bleibt.

Bezüglich des Badens in der Elbe gelten die Vorschriften des Elbstromamtes. Großenhain, den 9. Juli 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
Dr. Wilmann.

Schm.

Mittwoch, den 24. Juli 1901,  
Vorm. 10 Uhr.

kommen im Versteig. Lokal hier 2 große Kastenregale gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung. Riesa, 20. Juli 1901.

Der Ger. Vollz. des Königl. Amtsgerichts.

Das Königl. Ministerium des Innern hat in Gemäßheit eines Beschlusses der verbündeten Regierungen die über den Handel mit Wästen (Gesetzblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1895 Seite 15 figde.) sowie § 14, Absatz 2 und 3, und § 18 Absatz 2, in Frage kommen, folgendermaßen abgeändert:

1. § 14, Absatz 2 und 3, lautet jetzt:

Die Wäste oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4, Absatz 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen sein. Bei Wästen, an der Luft nicht zerfallenden oder verdunstenden Wästen der Abstellung 3 darf an Stelle des Wortes „Wast“ die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Beweichselungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe, auch brauchen die Wäste oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen zu sein.

2. § 18 Absatz 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Wästenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkantung von Quastholz oder Lösung von Quastextract zubereitet in vierseitigen Blättern von 12:12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,02 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Totenkopfes und der Aufschrift „Gift“ in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, festgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlag

erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Aufschriften „Gift“ und „Wästenhaltiges Fliegenpapier“ und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäftes angebracht ist.

Andere arsenhaltige Ungeheuermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt festgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnisschein (§ 12) verabfolgt werden.

Zwischenhandlungen gegen die den Handel mit Wästen betreffenden Bestimmungen werden, soweit nicht § 147 Biffer 1 der Gewerbeordnung einschlägt, nach § 367 Biffer 3 und 5 des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Riesa, den 22. Juli 1901.

Der Rath der Stadt Riesa.  
Boeters.

Bge.

## Obstverpachtung.

Die diesjährige Nutzung der ca. 200 Stück tragfähigen Kirschkäpfe an der rechtsufrigen Zufahrtstraße nach der Riesaer Elbbrücke soll mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain Freitag, am 26. d. M. gegen sofortige baare Bezahlung und unter den vorher bekannt gemacht werdenden sonstigen Bedingungen meistbietend verpachtet werden.

Erstehungslustige wollen sich am gedachten Tage, Vormittags 1/10 Uhr, auf der Riesaer Elbbrücke bei Beginn der Straße einfinden. Großenhain, am 21. Juli 1901. E. Jünncke, Amtshauptmann.

Die zum Neubau einer Offiziersbaracke auf dem Truppenübungsplatz **Zeitheim** erforderlichen

Loos I Erd-, Maurer-, Asphalt- und Steinmehrarbeiten,

II Zimmerarbeiten

sollen in öffentlicher unbeschränkter Verbindung vergeben werden.

Zeichnungen und Verbindungunterlagen liegen im Geschäftszimmer des Unterzeichneten — Riesa, Kaserne an der Wilsstraße — zur Einsicht aus und können Verdingungsansprüche dahelbst gegen Erstattung der Selbstkosten entnommen bzw. bezogen werden.

Angebote sind verschlossen und mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen bis

Donnerstag, den 1. August 1901 Vorm. 11 Uhr für Loos I

1. 11<sup>1</sup>, II postfrei an untenbezeichnete Stelle einzureichen, woselbst die Eröffnung in Gegenwart der erschienenen Bieter erfolgen wird. Zuschlagsfrist 4 Wochen. Auswahl unter den Bewerbern bleibt vorbehalten.

Königl. Garnison-Baubeamter Riesa.

## Vertikales und Sächliches.

Riesa, 22. Juli 1901.

— Tagesordnung für die öffentliche Stadtverordnetenversammlung,

Dienstag, den 23. Juli 1901. Rathschlüsse betreffend:

a. den Verkauf der Grundstücke Elbstraße Nr. 4 und An der

Sachsenstraße Nr. 10 für die Stadtgemeinde Riesa, b. Umbauten

in der Beschlagschmiede der Waffenmeisterwerkstatt der Kaserne

I/II, c. Gewährung eines Beitrags von 1000 Mk. an den

Kaufmann Herrn Weinberg hier zu den Kosten des Erwerbes

von Areal, welches derselbe unentgeltlich zu Straßenbauzwecken

abzutreten hat, d. Aufwendung von 2037,60 Mk. für Reparaturen

an den Wilsabteilungen in der Artillerie-Kaserne am

Waldauer Wege. Rathschluß: Herr Bürgermeister Boeters,

Herr Stadtrath Breitschneider.

— Herr Maxter Friedrich ist vom 22. Juli bis 18.

August c. beurlaubt und wird in der Verwaltung des Pfarr-

amts von Herrn Diakonus Burkhardt vertreten.

— Ein heftiges Gewitter zog gestern Nachmittag über die

Stadt und ihre Umgebung. Es war begleitet von einem über-

aus heftigen Regen, so daß die Vorgärten die Wassermaßen

kaum zu fassen vermochten und die Straßen überflutheten. In

einige Keller drang das Wasser ein und man rief das Feind-

rettungs-corps zur Hilfe, die dasselbe auch leistete, obwohl es

dazu, wie nebenbei bemerkt sei, nicht verpflichtet ist. Auch

mehrere Wilschläge sind erfolgt. Im nahen Neu-Weiba glug

ein sogenannter kalter Schlag in das Ausstellungsgebäude der

Herrn Kiesel und Helgoldt und beschädigte 2 Balken etwas,

ferner wurde im Garten der Wilsch-Mühle von einem

Wilschschlag ein Baum zerplittert. In Leutenitz schlug der

Wilsch in das dasige Bäckereigrundstück, beschädigte einige Dachziegel

und fuhr im Hause Herab nach der Küche, wo er ein zum Be-

such anwesendes 17-jähriges Mädchen betraf, daß es

besinnungslos vom Platte getragen werden mußte. In der an

die Küche grenzenden Wache war eine ältere Verwandte des

Besizers zu gleicher Zeit mit dem Fensterstichseln beschäftigt und

wurde ebenfalls betäubt und zu Boden geworfen. Nachtheilige

Folgen sind bei beiden Personen nach deren Wiedererwachen, daß

bei dem Mädchen einige Zeit dauerte, im anderen Falle aber

schon bald erfolgte, erfreulicher Weise nicht zurückgeblieben, jedoch die-

selben heute wieder ihren Beschäftigungen nachgehen können. Be-

ideben Personen hatte indeß der Wilsch Krämpfe, Strecken, hinter-

lassen, die aber bald wieder verschwanden. — In Dösch war am gestrigen Sonntag von dem Gewitter, wie man uns meldet, wenig zu bemerken, nur ganz vereinzelt fielen dort Regentropfen, dagegen sollen in der 6. Nachmittagsstunde in der Gegend von Wurzen starke Gewitter mit Hagregen aufgetreten sein.

— An dem gestern in Dresden stattgefundenen Radfahrer-Preisfestzug beteiligten sich im Wettbewerb auch die beiden hiesigen Radfahrer-Vereine „Blitz“ und „Ablor“. Insgesamt nahmen an dem Festzuge zu Rade etwa 2400 Sportgenossen mit rund 250 Bannern theil. Die Zugspitze wurde gebildet von den Fahrwarten des Hauptbezirks Dresden und des Bezirks Dresden, dem Dresdner Velocipedklub Wanderer von 1882 auf blumengeschmückten Rädern, der kostümirten Kapelle des königlich sächsischen Gardereiterregiments, und dem Bundesvorstand, dem Sportsauschuß des deutschen Radfahrerbundes, der Festleitung des Bundesfestes, dem Preisauschuß und dem Bundesbanner. Alsdann folgten in langer Reihe, in zwei Gruppen und vier Abtheilungen eingetheilt die Vereine im Wettbewerb. Einem Jeden wurde sein Banner vorausgetragen. Die folgenden Gruppen waren zu einem wundervollen Blumenkors vereinigt worden. Während die ersten beiden Vereine dieses Korsos einen herrlichen phantastischen Numenschmuck voll Farbenpracht gewählt hatten, bot der Hirschberger Radfahrerklub ein Vollbild aus dem Riesengebirge, das die bekannte Figur des Berggeistes Rübzahl eröffnete. Den Vereinen folgten eine größere Anzahl Einzelfahrer, die theils einzeln, theils zu kleinen Gruppen vereinigt, einen anmuthigen Anblick boten. An die außer Wettbewerb fahrende Gruppe E, in der Abtheilung 10 aus Vereinen des Gauces Sachsen und in Abtheilung 9 aus Vereinen aus den sonstigen deutschen Staaten bestehend, schloß sich die Gruppe Dresden an. Auch diese wies in ihrer Ausstattung prächtige Gedanken auf. Einen hochmodernen, aber dennoch guten Eindruck machte die Automobil-Abtheilung in ihrem festlichen Schmucke. Den imposanten Schluß des Zuges bildete der Schmuckkors, der aus 89 Equipagen, von denen 28 geschnitten waren, bestand. Der ganze Festzug dauerte über eine Stunde. Eine kolossale Menschenmenge umsäumte die Feststraßen. — Die Preisvertheilung findet erst heute Nachmittag nach 4 Uhr statt.

— Sachsenstiftung, unentgeltlicher Arbeitsnachweis für gediente Soldaten. Im Hinblick auf die Ende September erfolgende Entlassung der Reservisten ergeht an die Arbeitgeber die Bitte, ihren Bedarf an Arbeitskräften auf allen Erwerbsgeländen, unter genauer Angabe ihrer Wünsche und des Antrittstermins, so zeitig als möglich anzugeben. Da die Geschäftsstellen der Stiftung über das ganze Land verbreitet sind und unter einander in Verbindung stehen, so können Arbeitgeber auf keine Weise vorthellhafter und leichter zu tätigen, an stroffe sucht gemöthigten Arbeitskräften gelangen als durch die Sachsenstiftung. Die Vermittelung ist sowohl für Arbeitgeber als für Arbeitnehmer völlig kostenlos. Geschäftsstellen der Stiftung befinden sich an sämtlichen Orten der Amtshauptmannschaften und in allen Garnisonen. Als Adresse genügt: „An die Sachsenstiftung zu . . .“

— Die Zeit der immerwährenden Dämmerung, welche den Hochstand des Jahres in sich begreift, ist nunmehr zu Ende. Wer der Beobachtung dieser Naturerscheinung, welche die Astronomen vom 19. Mai bis 19. Juli dauern, einige Aufmerksamkeit schenkte, konnte ihr Schwinden bereits in den letzten Tagen am jetzigen Morgen und am Abend constatiren. Wenn erst der Augustanfang wird gekommen sein, dann empfinden wir die Abnahme der Tage recht fühlbar.

— Eine recht gute Leistung hatten gestern 10 Mitglieder des Radfahrervereins „Ablor“ zu verzeichnen, die früh 3 Uhr 50 Min. am „Dampfbad“ abgelaufen, die Tour über Strehla, Sonnenitz, Reichen bis Dresden, eine Wegstrecke von 65 Kilometern, in, wie man uns mittheilt, 3 Stunden 3 Minuten zurücklegten. 6 Uhr 53 Min. kamen die „wahren Stahlrohrreiter“ wohlbehalten am Endziel an.

— Saatensand in Preußen Mitte Juli. (2 = gut, 3 mittel und Durchschnitt, 4 = gering). Winterweizen 3,7, Sommerweizen 2,9, Winterroggen 3,1, Sommerroggen 3,1, Gerste 2,8, Hafer 3,0, Kartoissen 2,7, Rtee 3,8, Weizenheu 3,4.

— Ruß man eingeschriebene Briefe annehmen? Die Frage ist zwar zu verneinen „kein Rußsch muß müssen“, aber für die aus der Nichtannahme entstandenen Folgen ist man selbst haftbar, denn der Inhalt eines eingeschriebenen Briefes gilt als dem Adressaten an diesem Tage angeboten, an welchem ihm der Brief überreicht wurde. Ein preussisches Gericht hat neuerdings in einer Reichsrekursentscheidung: „Jener Einschreiberech habe als zur Kenntnis des Vermieters gekommen zu gelan-